

Vorbemerkungen:

Gemäß § 95 Abs. 3 der Gemeindeordnung NRW (GO) in Verbindung mit § 53 Abs. 1 der Kreisordnung NRW leitet der Landrat den vom Kreiskämmerer aufgestellten und von ihm bestätigten Entwurf des Jahresabschlusses dem Kreistag zur Feststellung zu.

Erläuterungen:

Der Entwurf des Jahresabschlusses 2009 wurde zwischenzeitlich aufgestellt und vom Landrat bestätigt. Demnach schließt das Haushaltsjahr 2009 in der Ergebnisrechnung mit einem Fehlbetrag von rund 59,9 Mio € ab. Gegenüber der Hauhaltsplanung ergibt sich somit eine Verschlechterung um rd. 8,2 Mio €.

Der Entwurf des Jahresabschlusses besteht aus

- der Gesamtergebnisrechnung
- der Gesamtfinanzrechnung
- den Teilergebnis- und -finanzrechnungen
- der Schlussbilanz zum 31.12.2009
- dem Anhang sowie
- dem Lagebericht.

Aufgrund des Umfangs dieser Unterlagen wird von einer vollständigen Versendung abgesehen. Die Zuleitung erfolgt in der Weise, dass alle Kreistagsabgeordneten im Anhang eine Ausfertigung des Entwurfs des Jahresabschlusses (mit Ausnahme der umfangreichen Teilrechnungen) erhalten. Im Übrigen kann das Gesamtwerk des Jahresabschlusses (inkl. aller Teilrechnungen) ab sofort in der Kämmererei (Frau Waibel, Zi.-Nr. A 10.16) eingesehen werden.

An die Zuleitung der Jahresrechnung schließt sich die Prüfung durch den Rechnungsprüfungsausschuss nach § 101 GO an. Der vom Rechnungsprüfungsausschuss bzw. der von ihm beauftragten Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Rödl & Partner geprüfte Jahresabschluss wird sodann nach § 96 Abs. 1 GO vom Kreistag durch Beschluss festgestellt. Zugleich beschließt der Kreistag nach Vorberatung in den zuständigen Fachausschüssen über die Behandlung des Jahresfehlbetrages und die Entlastung des Landrats.

(Landrat)

Zur Sitzung des Kreistags am 28.10.2010